



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Merkblatt zur Imkereiförderung für die Imkervereine - 2016/2017

Rechtsgrundlage

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse, Az.: 26-8538.04

Formulare

Formulare und Merkblätter sind elektronisch im Infodienst Landwirtschaft, Ernährung, Ländlicher Raum unter der Rubrik Förderwegweiser eingestellt (<https://www.landwirtschaft-bw.info>).

1. Aus- und Fortbildung der Imkerinnen und Imker

1.1 Förderfähige Veranstaltungen

Schulungen und Demonstrationen mit Bezug zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse.

Nicht förderfähig

Beispiele (nicht abschließend)

- Vereinssitzungen
- Ausflüge
- Arzneimittelausgabe
- Ehrungen
- Firmen- oder Produktvorstellungen
- Imkerstammtisch und Filmvorführungen
- Apitherapie
- Killerbienen
- Imkerei im Ausland
- Basteln mit Bienenprodukten
- Kochen und backen mit Honig

1.2 Zuwendungsvoraussetzung

- Mindestens 10 Teilnehmer pro Schulung
- Vortragsdauer mind. 90 Minuten
- Vortragsdauer Tagesveranstaltungen mind. 270 Minuten

1.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Es werden Pauschalen pro Veranstaltung in Abhängigkeit der Teilnehmerzahl gewährt:

Teilnehmerzahl	Förderpauschale
10-20 Personen	bis zu 80 €
21-40 Personen	bis zu 100 €
41-60 Personen	bis zu 120 €
61-80 Personen	bis zu 140 €
ab 81 Personen	bis zu 160 €

Bei Tagesveranstaltungen verdoppelt sich die Pauschale.

1.4 Einzureichende Unterlagen

- Teilnehmerlisten Aus- und Fortbildung der Imkerinnen und Imker im Original
- Jahresprogramm oder öffentliche Ankündigung für alle Fortbildungen

2. Lehr- und Demonstrationsmaterial

2.1 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Materialien wie

- Poster
- Beratungsunterlagen
- Miete bzw. die Leihgebühr von z.B. Ausstellungen oder Filmen
- Schautafeln

2.2 Zuwendungsvoraussetzung und einzureichende Unterlagen

- siehe Nummer 5

2.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Zuschüsse werden Vollfinanzierung gewährt.
- Mehrwertsteuer, unbare Eigenleistungen, Sofortrabatt, Skonto und Versandkosten sind nicht förderfähig.

3. Lehr- und Demonstrationsgeräte

3.1 Förderfähige Beschaffungen

Die Gerätschaften dürfen von den Mitgliedern des Imkervereins unentgeltlich genutzt werden.

Beispiele Förderfähige Geräte, Maschinen:

- Honigschleudern
- Honigentdeckelungsgeräte
- Honigpressen und –zentrifugen
- Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter aus Edelstahl
- Honigauftaucher
- Honigpumpen und Rührwerke
- Honigabfüllmaschinen
- Honigrefraktometer
- Wachspressen, Dampfwachs- und Sonnenwachsschmelzer, Wachstöpfe
- Wachsverflüssiger
- Geräte zur Herstellung von Mittelwänden
- einachsige Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden
- Geräte zum Kippen von Beuten bzw. Beutenteilen
- Laptop
- Beamer

nicht förderfähig:

- Bienensauna, Beuten (Aufzählung nicht abschließend)

3.2 Zuwendungsvoraussetzung und einzureichende Unterlagen

- siehe Nummer 5

3.3 Zweckbindungsfrist

Es besteht eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab 01. Januar des auf die Abschlusszahlung folgenden Kalenderjahres. D.h. das Gerät darf vor Ablauf der 5 Jahre nur für den geförderten Zweck verwendet werden und darf nicht veräußert werden. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine Zweit-/Ersatzbeschaffung nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 70 % der förderfähigen Nettokosten gewährt.
- Notebooks und Beamer: Anerkannt wird max. ein Beschaffungswert von 500 € (netto).
- Mehrwertsteuer, unbare Eigenleistungen, Sofortrabatt, Skonto und Versandkosten sind nicht förderfähig.

4. Unterhaltung von Trachtmeldediensten

4.1 Förderfähige Ausgaben

- Neubeschaffung von Stockwaagen in begründeten Ausnahmefällen.

4.2 Zuwendungsvoraussetzung und einzureichende Unterlagen

- Eine Zustimmung des Regierungspräsidiums ist vor der Beschaffung einzuholen.
- Begründung durch den Obmann für Trachtbeobachtung und Wanderung ist vorzulegen sowie
- 3 Angebote für identisches/vergleichbares Produkt.
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage des günstigsten Angebots. Die Kaufentscheidung bleibt davon unberührt.

4.3 Zweckbindungsfrist

Es besteht eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab 01. Januar des auf die Abschlusszahlung folgenden Kalenderjahres. D.h. das Gerät darf vor Ablauf der 5 Jahre nur für den geförderten Zweck verwendet werden und darf nicht veräußert werden. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine Zweit-/Ersatzbeschaffung nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig.

4.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 70 % der förderfähigen Nettokosten gewährt.
- Mehrwertsteuer, unbare Eigenleistungen, Rabatte, Skonti und Versandkosten sind nicht förderfähig.

5. Hinweise

5.1 Zuwendungsvoraussetzung bei der Beschaffung > 500 € (netto)

- Zustimmung des Regierungspräsidiums bei Beschaffungen > 500 € (netto) ist vor der Beschaffung über den Landesverband einzuholen.
- Vorzulegen sind 3 vergleichbare Angebote für ein identisches/vergleichbares Produkt.
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage des günstigsten Angebots. Die Kaufentscheidung bleibt davon unberührt.

5.2 Preisrecherche bei der Beschaffung < 500 Euro (netto)

- Die Preisrecherche ist vor Kauf / Erteilung des Auftrages durchzuführen.
- Bevor Ausgaben < 500 € (netto) getätigt werden, müssen **mind. 3 Preisrecherchen** für

ein vergleichbares/identisches Produkt durchgeführt werden.

- Es müssen dem Verband somit **mind. 3 Dokumente** hierüber **eingereicht werden**.
Z.B.: Internetausdruck, Kopie Katalogseite, Werbeprospekt, Angebot,..
- Es kann, es muss aber nicht direkt beim Anbieter ein Angebot eingeholt werden.
- Sind weniger als 3 Angebote vorhanden, bitte dokumentieren und begründen.
- Wird ein Angebot per Telefon mitgeteilt, bitten Sie den Anbieter Ihnen dies per E-Mail zu bestätigen. Die E-Mail gilt dann als Nachweis, diese bitte beifügen.
- Die Förderung wird auf den günstigsten Preis beschränkt (d.h. es kann auch die teurere Ausgabe gemacht werden, die Höhe der Förderung bemisst sich allerdings nach dem günstigsten Preis).

5.3 Einzureichende Unterlagen an den Verband

5.3.1 Rechnung mit Leistungsnachweis im Original

- Rechnung muss erkenntlich machen, dass Leistung erfolgt ist, sonst muss ein gesonderter Leistungsnachweis (z.B. Lieferschein) vorliegen. Wenn auf der Rechnung die Leistung genau beschrieben ist, wird kein gesonderter Leistungsnachweis benötigt, z.B. „Honigschleuder 3 Waben, Dadant“ --> steht auf der Rechnung nur „Imkerliche Gerätschaft“, dann wäre dies nicht ausreichend und ein Lieferschein ist mit der Rechnung und dem Zahlungsnachweis beim Verband einzureichen.
- Adressiert an den Verein; nicht an Einzelpersonen
- Rechnungsdatum muss nach der Zusage von der Behörde liegen/oder nach dem Datum der Preisrecherche

5.3.2 Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug, Quittung)

- Kontoauszug: Original oder Auszug aus dem Onlinebanking. Kontoinhaber und Kontonummer müssen sichtbar sein.
- Quittung bei Barzahlung
 - der Name und die Anschrift des Ausstellers
 - das Ausstellungsdatum
 - die Art und Menge der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen sowie
 - der Bruttopreis und der anzuwendende Steuersatz

5.3.3 ggf. Dokumentation Preisrecherche (bei Beschaffung < 500 Euro netto)

5.4 Antragseinreichung

- Alle Unterlagen sind bis **spätestens 15. Juli** eines jeden Jahres beim zuständigen Landesverband einzureichen.